Bundesrat **Drucksache 399/3/88**
13.10.88

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes

Punkt 16 der 593. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 c BBergG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm die Verordnung nach § 57 c (Artikel 1 Nr. 3) zu einem Zeitpunkt zuzuleiten, der es ihm ermöglicht, diese zusammen mit der Beratung der Novelle des Bundesberggesetzes im zweiten Durchgang zu behandeln.

Begründung:
Nach § 57 c Abs. 1 Nr. 1 wird der Bundeswirtschaftsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften u.a. darüber zu erlassen, welche betriebsplanpflichtigen Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Damit ergibt sich der Anwendungsbereich des vorgelegten Gesetzentwurfs nicht unmittelbar aus dem Gesetz selbst.

Im Gegensatz dazu erfaßt der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) in § 3 unmittelbar diejenigen Projekte, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterfallen.

Da mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Bundesberggesetzes u.a. das Ziel verfolgt wird, die UVP-Richtlinie fachspezifisch für den Bereich des Bergbaus umzusetzen, kann erst bei Vorlage der Verordnung entschieden werden, ob den Anforderungen der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) ausreichend Rechnung getragen wird.

Ausgeliefert am 13. OKT. 1988

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946